

	Tag.	Seite.	Paragr.
Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld, sogenannte vaterländische, s. Elberfeld.			
— — — — — West of Scotland in Glasgow — deren Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen, betr.	28 Juni	71	
Finanzgesetz auf die Jahre 1837, 1838 und 1839	28 Nov.	111 fg.	
Finanzministerium — hat hinfüro nur noch die Aufsicht auf den Eisensteinbergbau, ingl. über die Erzeugung des Roheisens aus Erzen und über den Frischproceß, insoweit letzterer mit dem Hohofenbetriebe unmittelbar zusammenhängt	1836 31 Dec.	1 fg.	
Forstfrevler — Instruction über deren Verfolgung, s. Instruction.			
Forstschuß — Instruction der dafür Commandirten, s. Instruction.			
Frischproceß — dessen künftige Beaufsichtigung, s. Finanzministerium — Ministerium des Innern.			
G.			
Gebäude, welche im Besitze von Eisenbahnactiengesellschaften sind und eine bleibende Bestimmung haben, sind in der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt zu versichern	1837 13 Sept.	90 fg.	
Gebühren der Gerichtsbehörden für Anmerkung von Ablösungsrenten in den Kaufbüchern und Ausstellung von Zeugnissen darüber	20 März	25 fg.	
Gefangene — die Einlieferung derselben in das neuerrichtete Landesgefängniß zu Hubertusburg und die dabei zu beobachtenden Vorschriften betr., und zwar insbesondere:	27 Juni	71 fg.	
— diejenigen, welchen eine die Dauer von 3 Monaten übersteigende Gefängnißstrafe zuerkannt worden ist, sollen in das Landesgefängniß zu Hubertusburg abgeliefert werden	: :	:	
— zu deren Unterhaltung ist aus deren Vermögen ein jährlicher Beitrag von 30 Thln. zu leisten	: :	72	1
— deren Ablieferung ist auf eine, den Verhältnissen derselben angemessene, Weise zu bewerkstelligen	: :	:	2
— sie können die nöthigen Kleidungsstücke ic. mitbringen	: :	:	3
— Unvermögende sollen vor deren Einlieferung von der betreffenden Gerichtsbehörde mit Kleidung und Wäsche versehen werden	: :	:	4
— bei deren Ablieferung ist dem dasigen Inspector eine Notiz über deren Familienverhältnisse, Gesundheitszustand ic. einzuhändigen	: :	:	5 u. 6
Geistliche — Errichtung einer Pensionscasse für deren Wittwen und Waisen, s. Prediger-Wittwen- und Waisencasse.			
Generalaccisscheine, welche dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verblieben sind, s. Staatsschuldencasse.			
Gerichtsbehörden — deren Gebühren für Anmerkung von Ablösungsrenten in den Kaufbüchern und Ausstellung von Zeugnissen darüber betr.	20 März	25 fg.	
— — deren Verfahren, wenn Ablösungsrenten durch Capitalzahlung abgelöst werden, betr.	31 Juli	75	
Gesamtministerium — erhält Auftrag, während der Abwesenheit Sr. Königl. Majestät im Auslande, die Regierungsgeschäfte in hiesigen Landen zu verwalten	23 Juni	68	